

Antrag auf Entlassung

Beitrag von „.Flo.“ vom 20. März 2019 04:44

[Zitat von fossi74](#)

Wowereit.

???

In Bayern steht im BayBG:

(2) 1Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. 2Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamtin ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluss des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Allerdings hat man bei den mir bekannten Fällen den Termin vor die Ferien gelegt... obwohl die Entlassung zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen ist...